

Kantonsrat

Parlamentsdienste

Rathaus / Barfüssergasse 24
 4509 Solothurn
 Telefon 032 627 20 79
 Telefax 032 627 22 69
 pd@sk.so.ch
 www.parlament.so.ch

K 220/2011 (FD)

Kleine Anfrage Franziska Roth (SP, Solothurn): Warum werden altrechtliche und neurechtliche von der EDK anerkannte Diplome im Bereich Sonderpädagogik unterschiedlich eingestuft? (14.12.2011)

Mit RRB Nr. 2009/568 vom 31. März 2009 hat das Personalamt den Auftrag erhalten, zusammen mit dem Departement für Bildung und Kultur, Mitgliedern der Gesamtarbeitsvertragskommission GAVKO und den Personalverbänden die Einreihung veränderter Lehrfunktionen aufgrund neuer Aufgaben und/oder Ausbildungslehrgängen im Bereich der Volksschule, der Berufsschule, der höheren Fachschulen und der Mittelschule zu prüfen und die Zuweisung in die bestehende Einreihungssystematik vorzuschlagen. Mit RRB 2011/1384 wurde dieser Auftrag unter dem Namen „Zulesys“ umgesetzt. Es zeigt sich nun in der Praxis, dass namentlich bei den Heilpädagoginnen und Heilpädagogen, SHP betreffend der Anerkennung der „altrechtlichen“ Diplome auf allen Ebenen erhebliche Verunsicherungen herrschen und in dieser Berufsgruppe einen Sturm der Entrüstung ausgelöst haben.

So heisst es z.B. im Reglement über die Anerkennung der Diplome im Bereich der Sonderpädagogik der EDK in Art 22 und 23:

V. Schlussbestimmungen

1. Übergangsbestimmungen

Art. 22 Anerkennungen gemäss bisherigem Recht

1 Kantonal anerkannte Diplome, die vor der Erteilung der Anerkennung im Sinne dieses Reglements ausgestellt beziehungsweise in Anwendung des Reglements über die Anerkennung der Lehrdiplome in Schulischer Heilpädagogik vom 27. August 1998 anerkannt wurden, gelten nach der Anerkennung der ersten Diplome gemäss diesem Reglement ebenfalls als anerkannt.

Artikel 23 wird vorbehalten.

2 Die Inhaber und Inhaberinnen eines anerkannten Diploms gemäss Absatz 1 sind berechtigt, den in Artikel 16 Absatz 1 bezeichneten Titel zu führen.

3 Das Generalsekretariat der EDK stellt auf Verlangen eine Bescheinigung über die Anerkennung aus.

Art. 23 Zulassung mit altrechtlichem Lehrdiplom

Personen, die über ein altrechtliches seminaristisches Lehrdiplom verfügen, können zum Studium zugelassen werden.

Gemäss dieser Regelung dürfte der Kanton Solothurn zwischen altrechtlich und neurechtlich in den Einstufungen nicht unterscheiden. Die Kantone Bern und Luzern folgen dieser Regelung. Keines der Ausbildungsinstitute bietet ein „Upgrade“ zur Erlangung des Masterabschlusses an. Zum Teil mit der Begründung, dass die altrechtlichen Ausbildungen bereits dem Masterniveau entsprechen würden. Tatsächlich dauerten diverse altrechtliche Ausbildungen wesentlich länger als die heutigen.

Zusatzstudien und Nachdiplome in diversen Richtungen werden in der neuen Einreihungspraxis des Kantons schlicht und einfach ignoriert.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat folgende Fragen zu beantworten:

1. Laut Regelung der EDK sind die altrechtlichen Ausbildungen inhaltlich und vom Studienumfang her mit dem neuen Masterausbildungsgang vergleichbar. Wie steht die Regierung zu einheitlichen Regelungen in Bezug auf Diplomanerkennungen innerhalb der EDK?
2. Ist sich die Regierung bewusst, mit dieser Regelung den Verlust der Attraktivität des Kantons für Heilpädagoginnen und Heilpädagogen, SHP zu riskieren?
3. Seit Jahren machen die altrechtlich ausgebildeten Heilpädagoginnen und Heilpädagogen eine sehr gute und kompetente Arbeit. Zudem verfügen alle altrechtlich ausgebildeten SHP über jahrelange Erfahrung und tragen somit erheblich zum guten Gelingen der schulischen Integration bei. Die EDK trägt diesem Umstand Rechnung und empfiehlt den Kantonen innerhalb ihrer Lohnsysteme diese gleich einzustufen wie die neurechtlich ausgebildeten. Warum setzt der Kanton Solothurn diese Empfehlung nicht um?
4. Wenn der Kanton die empfohlene Regelung der EDK nicht umsetzt, welche Möglichkeiten bietet er, die so zu interpretierenden „Ausbildungsdefizite“ nachzuholen?

Begründung (14.12.2011): Im Vorstosstext enthalten.

Unterschriften: 1. Franziska Roth (1)